

2485 046

203

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 520/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Erich F [REDACTED], B [REDACTED]/Argentinien,
A [REDACTED], O P [REDACTED], D [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuhs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält es für unwahrscheinlich, daß der 1957 festgestellte leichte Diabetes mellitus und die fortschreitende Arteriosklerose, die seit 1959 eine Verkalkung der Beckengefäße und Kniekehlenarterie mit entsprechenden Beschwerden verursacht hat, auf die verfolgungsbedingte Einwanderung des 1897 geborenen Klägers in Bolivien und die Belastungen durch dessen Höhenklima von 1939 bis 1953 zurückzuführen seien. Es folgt dem Gutachten des Prof. Dr. F. [REDACTED] von der 2. Medizinischen Universitätsklinik und Poliklinik Düsseldorf vom 8. Mai 1968. Der Sachverständige

Los

- 3 -

vertritt im Gegensatz zu den vom Kläger vorgelegten Attesten die Auffassung, daß die Leiden nicht von exogenen Faktoren beeinflusst sind. Die Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten ist dem Tatrichter vorbehalten. Sie trägt seine zutreffend auf § 28 Abs. 1 BEG gestützte Entscheidung.

Graf

Fuchs

